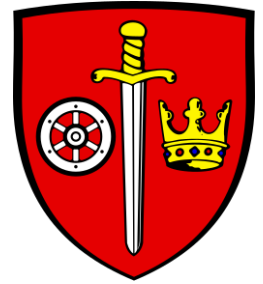


# Markt Mömbris

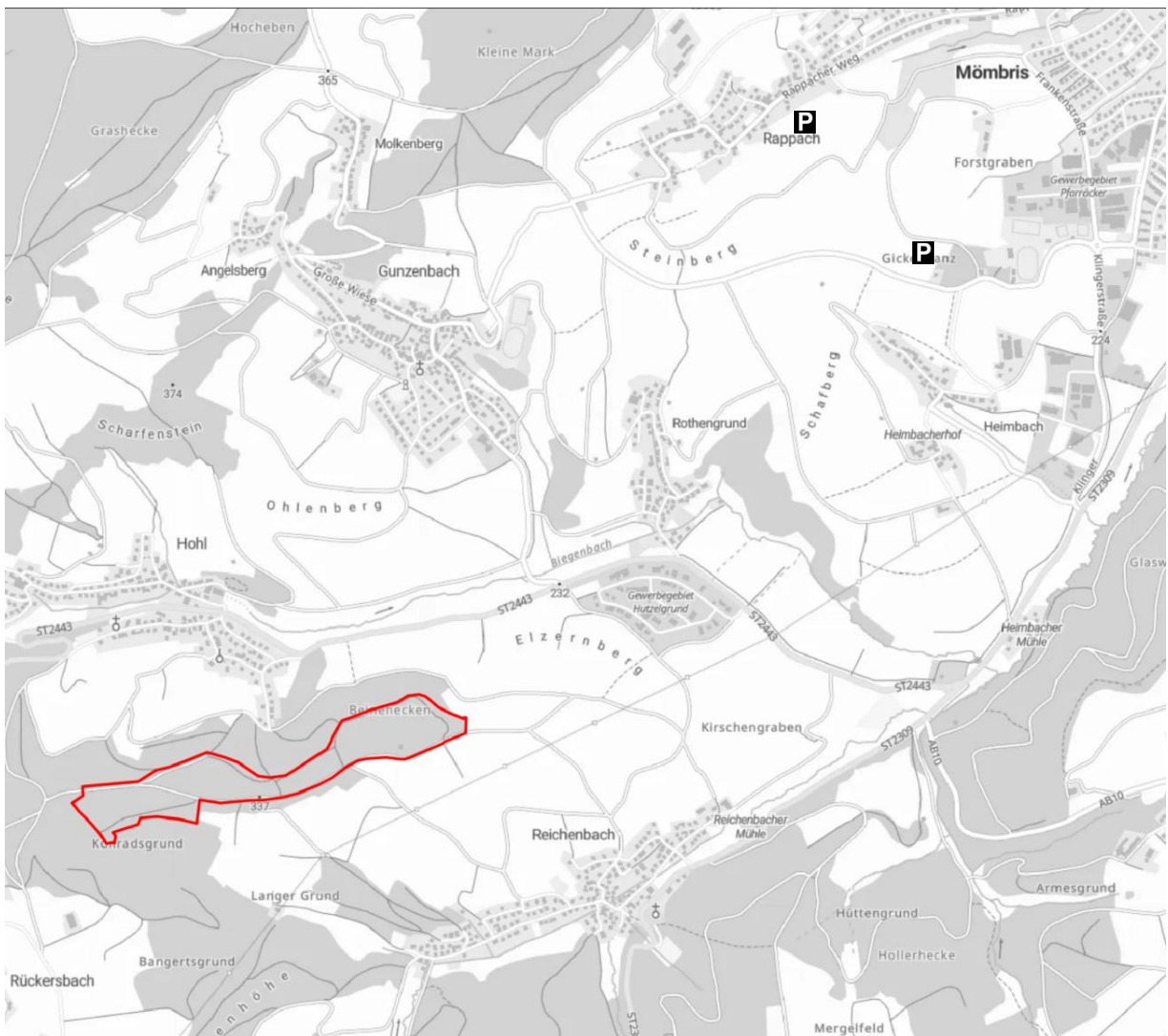


## 12. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

### „Naturfriedhof Reichenbach“

Begründung und Umweltbericht zum Vorentwurf

03.02.2026



Lageplan unmaßstäblich Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

**Bearbeitung:**  
Max Wehner, Dipl.-Ing Landschaftsarchitekt

## TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG</b>	<b>5</b>
<b>1. PLANUNGSANLASS UND VERFAHREN</b>	<b>5</b>
<b>2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION</b>	<b>5</b>
<b>3. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN</b>	<b>7</b>
<b>4. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL</b>	<b>9</b>
<b>5. PLANUNGSINHALT</b>	<b>10</b>
<b>6. ERSCHLIEßUNG</b>	<b>10</b>
<b>7. WASSERWIRTSCHAFT</b>	<b>11</b>
<b>8. DENKMALSCHUTZ</b>	<b>12</b>
<b>9. IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>12</b>
<b>10. GRÜNFLÄCHEN UND NATURSCHUTZ</b>	<b>12</b>
<b>11. ARTENSCHUTZ</b>	<b>13</b>
<b>12. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BODENORDNENDE MAßNAHMEN</b>	<b>13</b>

<b>B</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>14</b>
<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>14</b>
1.1	Anlass und Aufgabe	14
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	14
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	14
<b>2.</b>	<b>VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG</b>	<b>14</b>
2.1	Untersuchungsraum	14
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	15
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
<b>3.</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE</b>	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>16</b>
4.1	Mensch	16
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	18
4.3	Boden	20
4.4	Wasser	21
4.5	Klima/Luft	21
4.6	Landschaft	22
4.7	Fläche	23
4.8	Kultur- und Sachgüter	23
4.9	Wechselwirkungen	23
4.10	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	23
<b>5.</b>	<b>SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB</b>	<b>24</b>
<b>6.</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN</b>	<b>24</b>
<b>7.</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>25</b>
<b>8.</b>	<b>PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>25</b>
<b>9.</b>	<b>MONITORING</b>	<b>25</b>
<b>10.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>26</b>
<b>11.</b>	<b>REFERENZLISTE DER QUELLEN</b>	<b>28</b>

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
Abbildung 1: Übersicht – Lage des Geltungsbereiches (rote Umrandung) unmaßstäblich,.....	5
Abbildung 2: Übersicht – Luftbildausschnitt Lage des Geltungsbereiches und der Stellplätze .... in der Gemarkung Mömbris (unmaßstäblich, Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025) .....	6
Abbildung 3: Planausschnitt Regionalplan, Lage des Plangebietes (rote Umgrenzung) sowie landschaftliches Vorbehaltsgebiet (dunkelgrüne Kreuze), aus Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, 20.02.2025.....	8
Abbildung 4: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan .. <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
Abbildung 5: Planausschnitt Regionalplan, Lage des Plangebietes (rote Umgrenzung) sowie Biotope der bayerischen Biotopkartierung (rosa Flächen), Schutzzone des Naturparks Spessart (grüne Punkte) aus Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, 20.02.2025 .....	9
Abbildung 6: Lage des Vorhabens (rote Umrandung) und Zufahrtsmöglichkeiten (blaue ..... Linien), aus Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, 20.02.2025 .....	11
Abbildung 7: Erschließungsabschnitte des Naturfriedhofes, aus Geobasisdaten © .....	
Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, 20.02.2025.....	11

## A Allgemeine Begründung

### 1. Planungsanlass und Verfahren

Der Gemeinderat des Marktes Mömbris hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zur Einrichtung eines Naturfriedhofes im Außenbereich für naturnahe Bestattungen im Wald beschlossen, um eine alternative Form des Bestattungswesens im Gemeindegebiet des Marktes neben den Bestattungsmöglichkeiten in den Friedhöfen des Marktes zu realisieren, die den Bedürfnissen und der wachsenden Nachfrage der Menschen entspricht. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Als Standort für den Naturfriedhof wurde ein Teilbereich der Waldflächen zwischen den Ortsteilen Reichenbach und Hohl auf den Gemarkungen Reichenbach und Hohl gewählt. Der Standort bietet die Vorteile einer gesicherten Erschließung durch bestehende, ausreichend ausgebaute Flurwege und, gegenüber den sonstigen topographischen Verhältnissen im Marktgebiet, verhältnismäßig ebene Flächen, welche eine barrierearme Erschließung ermöglicht. Ferner besteht im Waldbereich mit dem Wanderheim eine

Infrastruktureinrichtung für Freizeit und Erholung.

Der Gemeinderat des Marktes Mömbris hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturfriedhof“ sowie Verkehrsflächen für die Zufahrt und ruhenden Verkehr einzuleiten.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

### 2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

#### Allgemeine Beschreibung



Abbildung 1: Übersicht – Lage des Geltungsbereiches (rote Umrandung) unmaßstäblich, Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Das Plangebiet liegt im Außenbereich südwestlich von Mömbris zwischen den Ortsteilen Reichenbach und Hohl auf den Flurnummern: 5020, 5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026, 5027, 5027/1, 5027/2, 5028, 5029, TF 4417, 2339/1 Gmkg. Reichenbach und Fl.Nrn. TF 1333, TF 1386, 1387, TF 1388, TF 1390, TF 1391, TF 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, TF 1426, TF 1427 Gmkg. Hohl. Der Geltungsbereich umfasst ca. 16,7 ha.

Nördlich und westlich grenzen die Waldflächen der Gemarkung Hohl an, im Süden wird der Geltungsbereich durch die Flurwege Fl.Nrn. 4417 und 5028 (Gmkg. Reichenbach) sowie dem Waldbereich Konradsgrund begrenzt. Östlich schließen sich Obstwiesen an.

## Örtliche Gegebenheiten

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um Wald- und Verkehrsflächen im Eigentum des Marktes Mömbris, bis auf das Grundstück Flur-Nr. 5021 (Gemarkung Reichenbach), dass in Privatbesitz ist. Im Bereich des geplanten Naturfriedhofes wurde bisher konventionell Waldwirtschaft mit überwiegend Laubgehölzen aber auch Lärchen (Rotbuche / Lärche) betrieben.

Der Waldbereich ist im Wesentlichen durch Forstwege erschlossen, die topographisch betrachtet etwa 2-10 Höhenmeter unterhalb der relativ ebenen Kuppen verlaufen. Zwischen den Forstwegen liegen vereinzelte Rückegassen für die Waldbewirtschaftung. Der Baumbestand wird von Rotbuche, Hainbuche sowie Stieleiche dominiert, vereinzelt kommen noch Kiefern und Lärchen vor. Die Altersstruktur ist relativ gleichmäßig als junger bis mittelalter gemischter Wald anzusprechen.

Innerhalb des Waldbereiches liegt im südöstlichen Bereich ein Wanderheim, welches zwar im Geltungsbereich liegt, aber wie bisher als Fläche für Wald dargestellt ist und vom Naturfriedhof abgegrenzt ist.

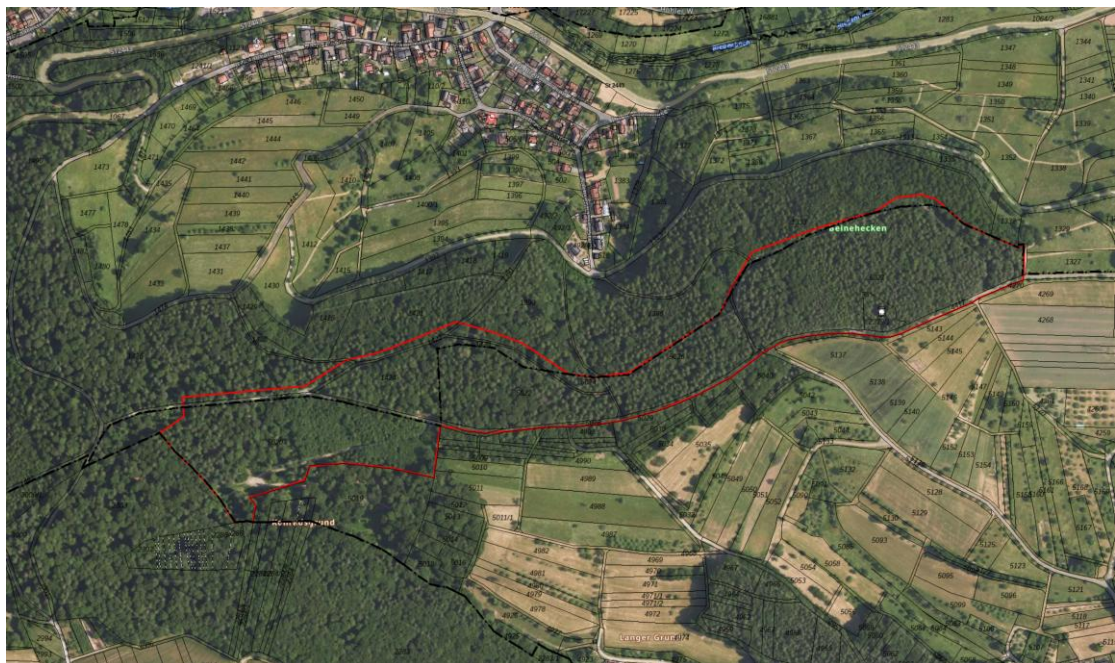


Abbildung 2: Übersicht – Luftbildausschnitt Lage des Geltungsbereiches und der Stellplätze in der Gemarkung Mömbris (unmaßstäblich, Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025)

### 3. Rechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Das Bestattungswesen wird vom Markt Mömbris im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als eigene Angelegenheit gem. Art. 11 Abs. 2, Art. 83, Art. 149 Abs. 1 Bayerische Verfassung geregelt. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 7 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) handeln die Gemeinden nach eigenem Ermessen und sind nur an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Friedhöfe werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt. Friedhöfe im Außenbereich, zu denen auch der geplante Naturfriedhof gehört, können als sonstige Vorhaben im Einzelfall gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden (siehe auch Punkt 1.7.6 der Bekanntmachung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 07.05.2010 zum Bestattungsgesetz), wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß Art. 8 Bayrisches Bestattungsgesetz sind Friedhöfe öffentliche Einrichtungen, die zu widmen sind. Träger des Naturfriedhofes wird der Markt Mömbris, der durch Satzung die Friedhofsordnung beschließt.

Nach Art. 9 (Abs. 1) des Bestattungsgesetzes müssen Friedhöfe und die einzelnen Grabstätten so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck (Art. 8 Abs. 1), den Erfordernissen des Wasserhaushalts und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen. Die Friedhöfe müssen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen; die Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Neben den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 BayBestG dürfen ferner sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen.

Nach der Bekanntmachung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 07.05.2010 zum Bestattungsgesetz sind Naturfriedhöfe geeignet, naturnahe Bestattungen zu ermöglichen. Diese sind weitgehend naturbelassen, ohne besonders angelegte Grabstätten (z.B. Wald am Fuße von Bäumen) und müssen Friedhof im Sinne der Art. 7 und 8 des BestG sein. Das Gebiet des Naturfriedhofes muss als Friedhof gewidmet werden. Unter folgenden Voraussetzungen können Naturfriedhöfe betrieben werden

- Die Einrichtung eines Naturfriedhofs ist nur zulässig, wenn im Gemeindegebiet auch ein herkömmlicher gemeindlicher Friedhof zur Verfügung steht.
- Träger muss eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein (Art. 8 Abs. 2 BestG).
- Das Gebiet muss als Friedhof gewidmet werden.
- Der Naturfriedhof muss durch eine Einfriedung als Friedhof erkennbar und geschützt sein. Erforderlich ist mindestens eine Hecke oder eine in der Wirkung vergleichbare Einfriedung, die das gesamte Gelände umschließt.
- Für Beisetzungen auf Naturfriedhöfen, etwa an der Wurzel eines Baumes, kommen nur Urnenbestattungen in Betracht.
- Die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten setzt eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zugunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt.
- Die Widmung als Friedhof und damit als öffentliche Einrichtung (Art. 8 Abs. 1 BestG) verlangt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gewisse Schutzmaßnahmen, um einen gefahrlosen Friedhofsbesuch sicherzustellen.
- Die jagdlichen Belange sind im Einzelfall mit der zuständigen unteren Jagdbehörde abzustimmen.

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025 sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 geändert (BGBl. 2023 I Nr. 176) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist.

Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B) und dient als Grundlage für die Abwägung der Belange des Naturschutzes (s.a. 1.7.6 der BestBek).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025, regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten setzt eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zu Gunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt (siehe 1.7.7 der BestBek).

## Regionalplan

Gemäß dem Regionalplan der Region bayerischer Untermain liegt das Vorhaben in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, weitere Vorbehalts- und Vorranggebiete der Regionalplanung sind nicht betroffen.

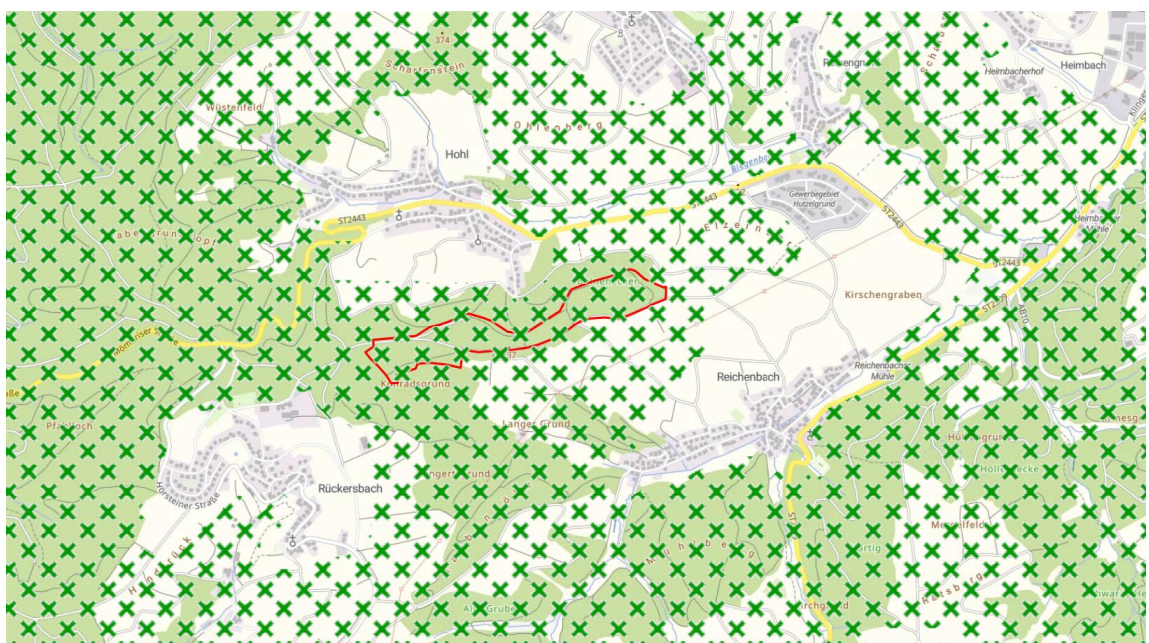


Abbildung 3: Planausschnitt Regionalplan, Lage des Plangebietes (rote Umgrenzung) sowie landschaftliches Vorbehaltsgebiet (dunkelgrüne Kreuze), aus Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

### Fazit

Die Planung des Naturfriedhofes widerspricht aufgrund der Art des Vorhabens nicht den Zielen und Grundsätzen zur Raumordnung im Regionalplan.

### **Waldfunktionsplan**

Der Planungsbereich liegt in einem Waldbereich mit besonderer Bedeutung für Erholung. Für diesen Bereich sind die Ziele des Waldfunktionsplanes:

- Erhalt der Waldflächen
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes (z.B. Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung)

### Fazit

Die Planung des Naturfriedhofes widerspricht aufgrund der Art des Vorhabens nicht den Zielen des Waldfunktionsplanes.

### **Schutzgebiete Naturschutz- und Wasserrecht**

Das Waldgebiet liegt innerhalb der Schutzzone des Naturparks Spessart.

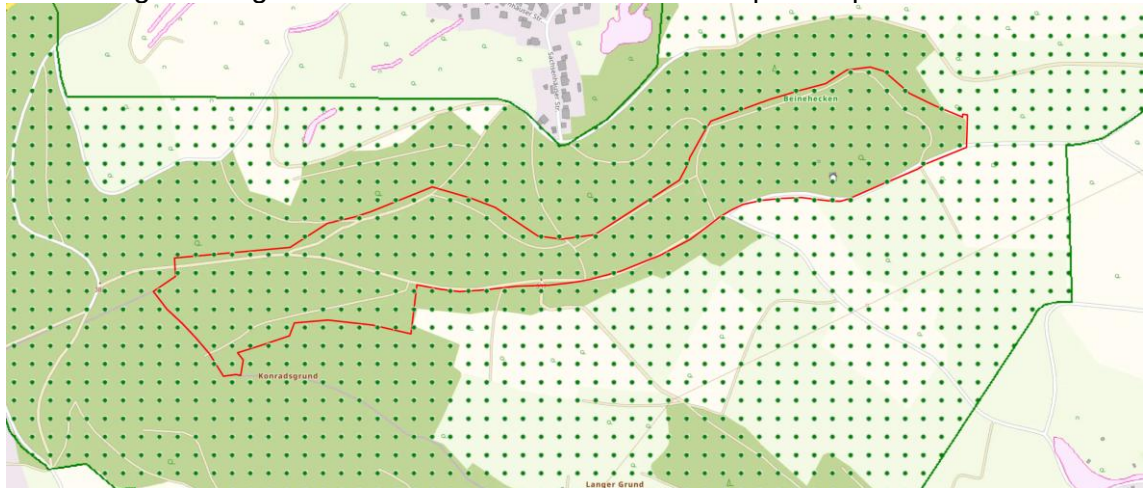


Abbildung 4: Planausschnitt Regionalplan, Lage des Plangebietes (rote Umgrenzung) sowie Biotopkartierung (rosa Flächen), Schutzzone des Naturparks Spessart (grüne Punkte) aus Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 5,5 km zum Geltungsbereich (FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet 'Alzenauer Sande'“ 5920-301) und wird durch die Planung nicht berührt.

Schutzgebiete des Wasserrechts werden nicht berührt.

### Fazit:

Das Vorhaben aufgrund der Art des Vorhabens widerspricht nicht der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Naturparks Steigerwald.

## **4. Begründung der Standortwahl**

Um dem natürlichen Charakter des Naturfriedhofes zu entsprechen, werden keine Bauflächen, sondern untergeordnete Flächen für Nebenanlagen festgesetzt. Die für den Betrieb des Naturfriedhofes notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Parkplätze, Nebengebäude, Andachtsflächen) liegen entlang von vorhandenen Wegen und orientieren sich in der Gestaltung im Wesentlichen an dem vorgesehenen Nutzungszweck.

Die Flächen für den ruhenden Verkehr sind erforderlich, um im topographisch bewegten Gelände barrierearme Erschließungen für die Grabflächen innerhalb des Waldes zu ermöglichen. Die Flächen für Parken orientieren sich an bestehenden Forstwegen in Bereichen, die aufgrund der Topographie geeignet sind, bestehende befestigte Forstwege aufzuweiten, ohne dass größere Anpassungen im Gelände vorgenommen werden müssten.

Aufgrund der geringen Größe können die Nebenanlagen als untergeordnet in das Wald- und Landschaftsbild eingebunden werden.

Für den gewählten Standort sprechen verschiedene begünstigende Faktoren:

- Geeigneter, junger bis mittelalter und diversifizierter Laubbaumbestand;
- Bestehende Erschließung über ausgebaute Flurwege von Gunzenbach bzw. Reichenbach, weitere Erschließungen sind nicht erforderlich;
- Bestehende vorh. Erschließung des Naturfriedhofes durch Forstwege, von denen aus innerhalb des Waldbestandes durch die Nutzung von Rückegassen die Begräbnisflächen erschlossen werden können;
- Geringe Störungen des Waldgebiets in einem Bereich mit gewisser Vorbelastung durch das Wanderheim;
- Die Waldflächen im Naturfriedhof sind für die vorherrschenden topographischen Verhältnisse im Marktgebiet relativ eben, so dass auch Menschen mit eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten ein Besuch der Begräbnisstätten möglich ist.

Auf Grund der dargestellten begünstigenden Standortfaktoren, der Eigentumsverhältnisse, der Verkehrsanbindung und der konzeptionellen Ausrichtung des Naturfriedhofes liegen insgesamt besondere Eignungsvoraussetzungen für den Standort vor.

## 5. Planungsinhalt

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Marktes Mömbris als „Fläche für die Forstwirtschaft“ ausgewiesen.

Im Flächennutzungsplan sind keine übergeordneten Zielsetzungen im Umgriff des Planungsbereiches definiert, welche durch das geplante Vorhaben eingeschränkt werden würden. Das geplante Vorhaben mit den getroffenen Nutzungen widerspricht demnach nicht den geplanten Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung des Marktes Mömbris.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Einzelvorhaben, eine grundsätzliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist nicht erforderlich. Die Aufnahme der Fläche für das geplante Vorhaben in den Flächennutzungsplan stellt die Voraussetzung für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Naturfriedhof“ dar.

Im Zuge der Planänderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wird gemäß dem konkreten Vorhaben als Art der Nutzung eine öffentliche Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Naturfriedhof dargestellt (Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

## 6. Erschließung

Die Friedhofsfläche kann über die Staatsstraßen 2305, 2309 und 2443 angefahren werden. Von der Staatsstraße 2443 abzweigend erfolgt die Hauptzufahrt über die Feldwege am Gewerbegebiet Gunzenbach vorbei zum Naturfriedhof (siehe folgende Abbildung).

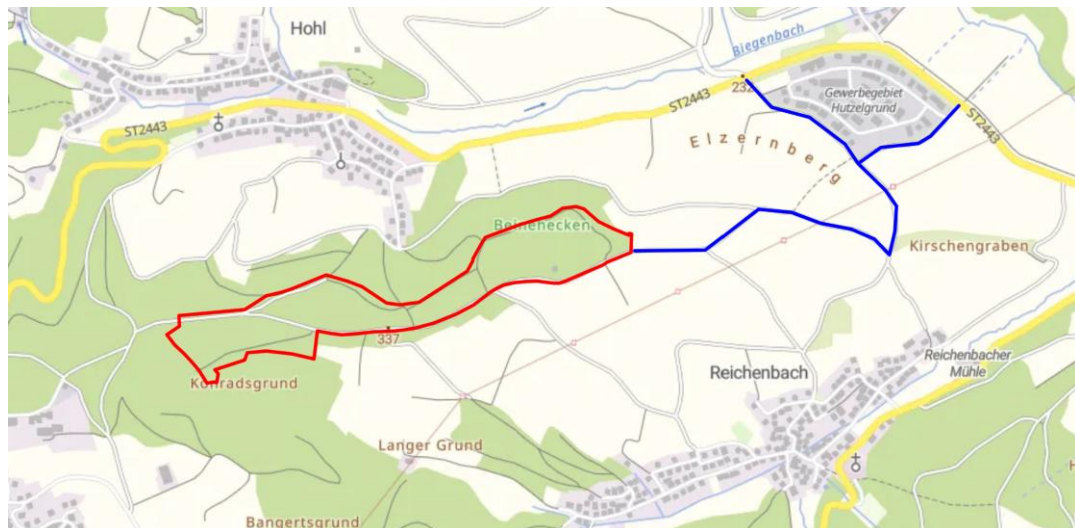


Abbildung 5: Lage des Vorhabens (rote Umrandung) und Zufahrtsmöglichkeiten (blaue Linien), aus Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Innerhalb des Geltungsbereiches sind für die Erschließung der einzelnen Begräbnisflächen Aufweitungen an bestehenden Forstwegen für Parkplätze vorgesehen. Insgesamt sind etwa 100 Stellplätze vorgesehen, verteilt auf die wesentlichen Bereiche des Naturfriedhofes für Bestattungen (siehe folgende Abbildung).

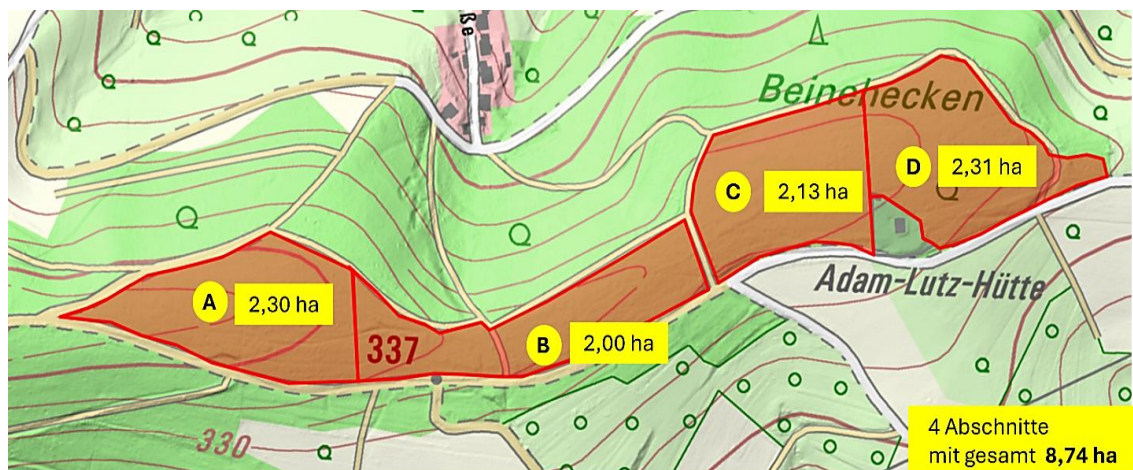


Abbildung 6: Erschließungsabschnitte des Naturfriedhofes, aus Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Mit max. 60-80 Beisetzungen pro Jahr wird für das Vorhaben gerechnet, was etwa zwei Bestattungen pro Woche entsprechen würde. Von einem wesentlich erhöhten Verkehr durch Bestattungen oder regulären Friedhofsbesuch ist nicht auszugehen.

Für das Vorhaben ist keine Strom- und Wasserversorgung vorgesehen. Ein Anschluss an die Kanalisation zur Abführung von Schmutzwasser ist nicht vorgesehen, ggf. werden Trocken-WC's eingerichtet.

Unverschmutztes Oberflächenwasser (Dachwasser) wird vor Ort versickert.

## 7. Wasserwirtschaft

Beisetzungen erfolgen ausschließlich durch biologisch abbaubare Urnen. Im Bereich des Geltungsbereiches sind keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen.

## 8. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches und seiner Umgebung liegt folgendes Bodendenkmal:

D-6-5920-0070 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung

Bei Durchführung des Projektes müssen auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

## 9. Immissionsschutz

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Mit dem Naturfriedhof sind keine akustischen Immissionen verbunden. Der Parkverkehr ist als untergeordnet einzustufen. Die für den Naturfriedhof vorgesehenen Parkplätze liegen ca. 500 m von den Wohnbauflächen der OT Hohl und Reichenbach entfernt. Aufgrund der in Kap. 6 dargestellten Besucherfrequenz ist auch der Besucherverkehr in den Ortslagen gering.

Die St 2443 und St 2309 sind ausreichend weit (400 m) vom Vorhaben entfernt. Die Verkehrsbelastung ist insgesamt als mittel bis gering einzustufen. Verkehrsspitzen sind durch Berufsverkehr unter der Woche bestimmt. Aufgrund der Topographie und des Bewuchses ist keine Beeinträchtigung des Vorhabens durch die bestehenden Verkehrsstraßen zu erwarten.

## 10. Grünflächen und Naturschutz

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens in die freie Landschaft sowie zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt werden, insbesondere:

- Minimierung des Erschließungsaufwandes durch Nutzung vorhandener Wege und Rückegassen,
- Festsetzung von Infrastruktureinrichtungen mit geringen Größen,
- Festsetzung von Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen für zusätzliche Lebensraumrequisiten für die Waldflächen.

Durch die Wahl des Geltungsbereiches mit einer für das Vorhaben weitgehend bereits bestehenden Infrastruktur (Zufahrten, Rückgassen, Holzlagerplätze) und der Art der Nutzung werden Eingriffe in den Wald weitgehend vermieden. Die detaillierten Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen finden sich in Kap. 10 des Teils A der Begründung zum Bebauungsplan.

## 11. Artenschutz

Für das Vorhaben wurde keine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt, aufgrund der Art des geplanten Vorhabens mit den geringen zu erwartenden Eingriffen. Von walddtypischen Vogelarten der Gilde der Höhlen- und Gebüschbrüter ist auszugehen. Der südlich exponierte Waldrand ist potenzieller Lebensraum für Zauneidechse und ggf. Haselmaus.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- M1: Durchführung von aus sicherheitstechnischen Gründen unabdingbaren Gehölzarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- M2: Durchführung von Maßnahmen zur Gestaltung der Parkplatzflächen, Fußwege und Gedenkplätze außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Außerhalb dieser Zeitspanne darf der Baubeginn nur nach vorheriger Prüfung der Fläche auf rezente Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch einen fachlich qualifizierten Gutachter und nach Freigabe mit Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- M3: Kein baulicher Eingriff in den südexponierten Waldrandbereich (Waldmantel & -saum) als potenzielle Lebensstätte für Zauneidechse und Haselmaus.

Bei Durchführung der festgesetzten Maßnahmen (Planteil B 4.1, B 4.2 und B 4.4) ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Tierarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich folglich vermeiden.

## 12. Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen

Alle für die Ausweisung zum Bestattungswald vorgesehenen Flächen befinden sich im Eigentum des Marktes Mömbris. Für das in Privatbesitz befindliche Grundstück Flur-Nr. 5021 Gemarkung Reichenbach ist weiter, hin wie bisher, eine Nutzung als Wald vorgesehen. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig. Für die Flurnummer 2339/1 Gmkg Reichenbach ist ebenfalls die Nutzung Wald vorgesehen.

## **B Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Anlass und Aufgabe**

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

#### **1.2 Inhalt und Ziele des Plans**

Der Gemeinderat des Marktes Mömbris hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zur Einrichtung eines Naturfriedhofes im Außenbereich für naturnahe Bestattungen im Wald beschlossen, um eine alternative Form des Bestattungswesens im Gemeindegebiet des Marktes neben den Bestattungsmöglichkeiten in den Friedhöfen des Marktes zu realisieren, die den Bedürfnissen und der wachsenden Nachfrage der Menschen entspricht. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Als Standort für den Naturfriedhof wurde ein Teilbereich der Waldflächen zwischen den Ortsteilen Reichenbach und Hohl auf den Gemarkungen Reichenbach und Hohl gewählt. Der Standort bietet die Vorteile einer gesicherten Erschließung durch bestehende, ausreichend ausgebaute Flurwege und, gegenüber den sonstigen topographischen Verhältnissen im Marktgebiet, verhältnismäßig ebene Flächen, welche eine barrierearme Erschließung ermöglicht. Ferner besteht im Waldbereich mit dem Wanderheim eine Infrastruktureinrichtung für Freizeit und Erholung.

Der Gemeinderat des Marktes Mömbris hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturfriedhof“ sowie Verkehrsflächen für die Zufahrt und ruhenden Verkehr einzuleiten.

#### **1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Auf Grund der begünstigenden Kriterien (siehe Teil A Punkt 4) sowie der konzeptionellen Ausrichtung des Naturfriedhofes liegen besondere Eignungsvoraussetzungen für den Standort vor. Im Marktgebiet wurden keine alternativen Standorte mit vergleichbarer Standortqualität evaluiert.

### **2. Vorgehen bei der Umweltprüfung**

#### **2.1 Untersuchungsraum**

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen, Auswirkungen auf Biotopverbund etc.).

## 2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem.

### § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Einzelnen:

- a) Auswirkungen auf Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

### § 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbeereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung etc.).

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei auch die Vorbelastungen im Umfeld berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose. Ergänzend und zusammenfassend werden die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 e-i BauGB dargelegt.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase mit deren prognostizierten Auswirkungen auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen werden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

### **2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Der vorliegende Vorentwurf wird im Laufe des Bauleitverfahrens gemäß den Ergebnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt.

## **3. Planungsvorgaben und Fachgesetze**

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bestattungsgesetz (BestG)
- Waldgesetz (BayWaldG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- FFH-Richtlinie
- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz, Bestattungsgesetz, Waldgesetz und FFH-Richtlinie wurde durch entsprechende Konzeption und Ausrichtung des Naturfriedhofes berücksichtigt. Das Bodenschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz werden dadurch berücksichtigt, dass keine Flächen versiegelt werden und nur Urnenbeisetzungen mit biologisch abbaubaren Urnen vorgenommen werden.

## **4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung**

### **4.1 Mensch**

#### **Beschreibung und Bewertung**

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe „Feierabenderholung“ und die Erholungsfunktion des Waldbereiches maßgebend.

#### Wohnfunktion

Der Geltungsbereich selbst hat keine unmittelbare Bedeutung für die Wohnfunktion.

#### Funktionen für die Naherholung und Erholung

Der Waldbereich ist durch mehrere Wanderwege erschlossen:

- Naturpark Spessart/Parkplatz 227 Haagstraße Hohl (Kapelle) - Keiler
- Naturpark Spessart/Parkplatz 227 Haagstraße Hohl (Kapelle) - Pilz
- Spessartbund - Spessartbundweg Johannesberg Schule-Angelsberg Stempelhöhe

Nach den Angaben im Bayernatlas ist die Besucherfrequenz zwar gering, aufgrund der Nähe zu den OT Reichenbach, Gunzenbach und Hohl weist der Bereich eine höhere lokale Erholungsfunktion auf.

### **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

#### Baubedingte Auswirkungen:

Die Maßnahmen zur Herstellung des Vorhabens sind mit den Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung identisch und stellen daher keine weiteren Belastungen dar.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Vom Geltungsbereich des Vorhabens gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Wohnfunktion aus. Innerhalb des Geltungsbereiches ergeben sich keine Nachteile für die Erholungsnutzung, da das Waldbild und die Erschließungen im Wald und entlang des Waldes nicht verändert werden.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der geringen Größe des Naturfriedhofes sind Auswirkungen durch eine höhere Verkehrsbelastung gering.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Naherholung und Wohnfunktion sind daher gering.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

## 4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

### Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Beim Vorhabengebiet Naturfriedhof und Wanderheim handelt es sich um eine Waldfläche, in der bisher konventionelle Waldwirtschaft betrieben wurde. Der Waldbestand ist als junger bis mittelalter sonstiger standortgerechter Laub(misch)wald, mittlere Ausprägung einzustufen (Biotopnutzungstyp nach bayerischer Kompensationsverordnung (BNT): L 62), der durch bestehende Forstwege erschlossen ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Biotopflächen.

Für das Vorhaben wurde keine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt, aufgrund der Art des geplanten Vorhabens mit den geringen zu erwartenden Eingriffen. Von walddtypischen Vogelarten der Gilde der Höhlen- und Gebüschbrüter ist auszugehen. Der südlich exponierte Waldrand ist potenzieller Lebensraum für Zauneidechse und ggf. Haselmaus.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- M1: Durchführung von aus sicherheitstechnischen Gründen unabdingbaren Gehölzarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- M2: Durchführung von Maßnahmen zur Gestaltung der Parkplatzflächen, Fußwege und Gedenkplätze außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Außerhalb dieser Zeitspanne darf der Baubeginn nur nach vorheriger Prüfung der Fläche auf rezente Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch einen fachlich qualifizierten Gutachter und nach Freigabe mit Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- M3: Kein baulicher Eingriff in den südexponierten Waldrandbereich (Waldmantel & -saum) als potenzielle Lebensstätte für Zauneidechse und Haselmaus.

### Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten.

### Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Haupteinschlüsse des Naturfriedhofes sind bereits vorhanden. Der Ausbau der Fußwege erfolgt in den Lücken des Waldbestandes auf Rückegassen. Der Ausbau der Parkplätze erfolgt entlang bestehender Forstwege in topographisch dazu geeigneten Bereichen. Die Nebenanlagen weisen gemessen am Gesamtumfang des Vorhabens einen geringen Umfang auf (< 1%).

Das Aufstellen der Gedenksteine in den Begräbnisflächen und der Hinweistafeln erfolgt durch naturnahe Materialien, Waldfunktionen werden dadurch nicht verändert.

Die Einfriedungen erfolgen, wie für Naturfriedhöfe üblich, mit Begrenzungen aus Holz bzw. Natursteinen im Geltungsbereich am jeweils äußeren Rand des Naturfriedhofes. Die Bauweise der Einfriedungen ermöglicht weiterhin eine Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild. Durch die „Einfriedung“ entstehen somit keine Wanderungsbarrieren, faunistische Wechselbeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

Das Aufstellen von Nebenanlagen erfolgt in Bereichen, die nahe bestehender Erschlüssen liegen.

### Anlagenbedingte Wirkprozesse

Im Bereich des Naturfriedhofes bleiben die Boden- und Waldfunktionen erhalten und werden nicht verändert. Die für die Umsetzung des Naturfriedhofes ggf. erforderlichen Fällungen von Bäumen erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit.

Für die Grabstellen sind nur Urnengräber zulässig. Die Urnengräber werden durch Erdbohrer hergestellt. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von min. 70 bis max. 80 cm Tiefe. Das Urnengrab wird mit dem bei der Bohrung anfallenden Boden verfüllt und angemessen verdichtet. Die Urnen sind in allen ihren Bestandteilen vollständig innerhalb von 3-5 Jahren im Boden kompostierbar. Die Bodenfunktionen werden dadurch nicht verändert.

### Betriebsbedingte Wirkprozesse

#### - Besucherfrequenz - Störung:

Pro Jahr ist mit etwa 60-80 Beisetzungen zu rechnen (d. h. ca. 1-2 pro Woche). Zu den Beisetzungen kommen ggf. noch ca. 10 Führungen jährlich (d. h. ca. einmal pro Monat) im Naturfriedhof mit ca. 10-20 Teilnehmern hinzu, in denen das Konzept erläutert und der passende Beisetzungsort gesucht wird.

Der Naturfriedhof wird abschnittsweise entwickelt (=Vergabe von Bestattungsmöglichkeiten) mit Parzellen von ca. 2 - 3ha. Dieses Vorgehen sorgt dafür, dass der Großteil des gesamten Naturfriedhofes nicht wesentlich stärker als bisher schon durch die Erholungsnutzung (siehe B 4.1) frequentiert wird, da Besucher des Naturfriedhofes sich nur auf die jeweils gerade genutzten Abschnitte konzentrieren.

Aufgrund des Planungsanlasses ist allenfalls von einem geringen zusätzlichen Störungspotenzial durch Besucher des Naturfriedhofes auszugehen. Eine Vorbelastung besteht bereits durch die vorhandenen Wanderwege und im gewissen Umfang durch das Wanderheim

#### - Herstellung der Verkehrssicherung:

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 07.05.2010 zum Bestattungsgesetz können Besucher eines Naturfriedhofes, der weitgehend naturbelassen bleiben soll, nicht den gleichen Sicherheitsstandard erwarten wie bei einem herkömmlichen Friedhof (s. Punkt 1.7.8). Aufgrund des Charakters des Naturfriedhofes als bewusst naturbelassenes Gelände sind damit auch typische Gefahren für Besucher verbunden. (Entsprechende Hinweise werden auf den Tafeln am Eingang des Naturfriedhofes mitgeteilt).

Auf dem bestehenden Holzerlebnispfad (Kap. B 4.1) gilt derzeit bereits eine gewisse Verkehrssicherungspflicht für den Grundeigentümer für atypische, insbesondere durch die mit der waldbaulichen Nutzung verbundenen Gefahrenquellen (instabil gelagerte Holzstapel, umgefallene Bäume/größere Äste). Diese Verkehrssicherungspflicht wird sich für die Begräbnisflächen erhöhen. Die Entfernung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brutzeit.

- **Ökosystemarer Prozess im Wald**  
Durch die Gestaltungsmaßnahmen im Naturfriedhof und dem westlichen Waldbereich soll der Strukturreichtum des Waldes durch Lebensraumrequisiten wie Belassen von Totholz, Wurzelteller etc. weiterhin verbessert werden. Die Förderung von Sturzbäumen und Biotopbäumen im westlichen Waldbereich kompensieren die erforderlichen Maßnahmen im Naturfriedhof zur Verkehrssicherungspflicht.

Bei Durchführung der festgesetzten Maßnahmen zur Gestaltung und Vermeidung (Planteil B 4.1, B 4.2 und B 4.4) ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Tierarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich folglich vermeiden.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

## 4.3 Boden

### Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial

Das Vorhaben liegt im Bereich von Ablagerungen des Kambriums bis Ordovizium. Als Bodenart kommen fast ausschließlich Braunerden aus skelettführendem (Kryo-)Lehm (Glimmerschiefer, Gneis, Lösslehm) vor.

Der Bodentyp ist häufig.

Aufgrund der Waldnutzung sind die Bodenfunktionen weitgehend erhalten und entsprechen den von Natur aus bestehenden Standortbedingungen.

Das Biotopentwicklungspotenzial ist für den Standort ein Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald.

### Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

#### Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden die Bodenfunktionen nicht verändert. Über die vorhandenen Erschließungen hinaus werden nur in geringem Umfang Versiegelungen außerhalb des Waldbereiches vorgenommen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

#### 4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Oberflächenwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

#### Beschreibung und Bewertung

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete.

#### Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

##### Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die minimalen Versiegelungen innerhalb des Geltungsbereiches haben keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Es erfolgt eine Versickerung der Niederschläge vor Ort.

Durch die Verwendung von ausschließlich biologisch abbaubaren Urnen und die alleinige Zulassung von Urnenbeisetzungen sowie durch die Standortwahl des Naturfriedhofes außerhalb stauwasserbeeinflusster Bereiche im Norden können Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:  
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

#### 4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

## Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Waldflächen haben Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete.

## Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

### Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben bleiben die Klimafunktionen unverändert.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

## 4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild werden nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Der Planungsbereich ist Bestandteil des Vorderer Spessart.

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um Waldwaldflächen mit Erschließungen durch Forstwege. Im Bereich des geplanten Naturfriedhofes wurde bisher konventionell Waldwirtschaft betrieben. Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches liegen vorhandene Infrastruktureinrichtungen des Wanderheimes mit Gebäuden, WC und Sitzgelegenheiten.

Zum Vorhaben führen bestehende ausgebaute Flurwege, der Wald selbst ist durch geschotterte Forstwege erschlossen.

Der Baumbestand besteht aus unterschiedlichen, jungen bis mittelalten Laub- und Nadelholzbäumen.

Vorbelastungen bestehen im Vorhabenbereich nicht, es sind jedoch bestehende Infrastrukturen durch das Wanderheim und ausgebaute, geschotterte Waldwege vorhanden.

Der Vorhabenbereich weist eine mittlere Vielfalt, Naturnähe und Eigenart auf.

## Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

### Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird das Waldbild und aufgrund der Festsetzungen zu den Nebenanlagen auch das Landschaftsbild nicht wesentlich verändert, es werden keine störenden Erschließungen vorgenommen.

**Gesamtbewertung Landschaft:  
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

#### 4.7 Fläche

Es handelt sich um eine Fläche, die durch Forstwirtschaft genutzt wird.

##### **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

###### Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Wenngleich ein Rodungsantrag zur Realisierung des Naturfriedhofes gestellt werden muss, bleibt der Wald physisch erhalten. Die Anzahl der Nutzungsmöglichkeiten wird durch das Vorhaben erhöht. Die Nutzungsänderung wäre reversibel.

#### 4.8 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und seiner Umgebung liegt folgendes Bodendenkmal:

D-6-5920-0070 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung

Bei Durchführung des Projektes müssen auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

Aufgrund der zu vermutenden Bodendenkmäler im Umfeld der sichtbaren Grabhügel wird ein Puffer im Abstand von 50 Metern zur bekannten Denkmalfläche eingerichtet und dieser Bereich als Bestattungsfläche ausgespart, eine forstliche Nutzung ist wie bisher möglich.

##### **Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen**

###### Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der Größe des Vorhabens kann das im Gegensatz dazu in seiner Fläche begrenzte Bodendenkmal (0,4 % der gesamten Fläche für den Naturfriedhof) in der Planung durch entsprechende Abstände berücksichtigt werden.

#### 4.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich zwar vorhanden, werden aber durch die Art der geplanten Nutzung nicht verändert.

#### 4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 5,5 km zum Geltungsbereich (FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet 'Alzenauer Sande'“ 5920-301).

Aufgrund der Art des Vorhabens und dem Abstand zu vorhandenen FFH- bzw. SPA-Flächen ist eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung nicht erforderlich.

## **5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB**

### Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Für die Bestattung sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Weitere Abfälle oder Schmutzwasser fallen während des Betriebes nicht an.

### Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nicht erforderlich für die geplante Nutzung.

### Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Die Bodenfunktionen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### Darstellung von Landschaftsplänen

Der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan des Markte stellt die Fläche als Grünfläche mit Zweckbindung Naturfriedhof dar.

### Erfordernisse des Klimaschutzes

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Erhaltung des Waldbestandes Rechnung getragen.

## **6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen**

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

### Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4.2 ausführlich dargelegt.

### Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4. ausführlich dargelegt.

### Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter „Mensch“ sowie „Tiere und Pflanzen, Biodiversität“ in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

#### Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Für die Bestattung sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Weitere Abfälle oder Schmutzwasser fallen während des Betriebes nicht an.

#### Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Von der geplanten Nutzung gehen keine Risiken aus.

#### Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Von der geplanten Nutzung ergeben sich diesbzgl. keine Auswirkungen.

#### Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Von der geplanten Nutzung ergeben sich diesbzgl. keine Auswirkungen.

#### Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Bestattung sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen.

### **7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Durch die Wahl des Geltungsbereiches mit einer für das Vorhaben weitgehend bereits bestehenden Infrastruktur (Zufahrten, Rückgassen, Holzlagerplätze) und der Art der Nutzung werden Eingriffe in den Wald weitgehend vermieden.

### **8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit der Erhaltung des derzeitigen Zustandes zu rechnen (Waldnutzung, Freizeit und Erholung). Eine weitere Bestattungsmöglichkeit im Marktgebiet würde nicht entstehen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen geringen Eingriffe und Umweltauswirkungen sind gegenüber der Null-Variante vertretbar.

### **9. Monitoring**

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

## 10. Zusammenfassung

### 1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

Die Planung sieht die Einrichtung eines Naturfriedhofes auf ca. 16,7 ha vor. Es handelt sich um eine Fläche, auf der bisher Forstwirtschaft betrieben wurde. Durch die Nutzungsänderung bleiben dennoch die Waldfunktionen erhalten. Ferner bleibt auch das Wanderheim erhalten. Veränderungen sind im Bereich des Naturfriedhofes mit der Schaffung von Flächen für Parken und Andachtsplätze mit Denkmal und Podest/Tisch zur Aufstellung einer Urne sowie von Betriebsgebäuden mit WC („Trockenklo“) vorgesehen.

Den Besonderheiten des Standortes (Naturnähe, Landschaftsbild) werden durch die Wahl der Bestattungsorte und Erschließung Rechnung getragen.

### 2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Emissionen durch Zufahrt zum Vorhaben sind aufgrund der geringen Freqüentierung zu vernachlässigen.	keine Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Aufgrund des Geltungsbereiches und der Art der Nutzung bleibt der Lebensraum Wald erhalten.	geringe Erheblichkeit
Boden	In das Schutzgut Boden wird nicht eingegriffen, die Bodenfunktionen unter Wald bleiben bestehen, Versiegelungen werden überwiegend in gestörten Bodenbereichen vorgenommen.	geringe Erheblichkeit
Wasser	Es finden keine Einleitungen in Oberflächengewässer statt. Es sind nur Urnenbestattungen mit biologisch abbaubaren Urnen zulässig.	geringe Erheblichkeit
Klima	Keine Veränderung der lokalklimatischen Auswirkungen.	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Der Wald bleibt erhalten, ebenso wird die Erlebniswirksamkeit nicht verändert.	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	Keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge durch das Vorhaben betroffen.	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine Betroffenheit bei Ausparung des Bodendenkmals und einem Pufferbereich von 50 m um das Bodendenkmal	geringe Erheblichkeit

Mit dem Vorhaben gehen Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima sowie Landschaft einher.

Diese Auswirkungen werden durch die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert.

## 11. Referenzliste der Quellen

Für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden ergänzend zu eigenen Erhebungen vor Ort folgende Quellen herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Biotope, Schutzgebiete etc.)
- Umweltatlas Bayern (Geologie, Boden, Gewässerbewirtschaftung, Naturgefahren)
- BayernAtlas (Denkmäler etc.)
- Erdbebenzonenkarte von Deutschland
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mömbris
- Angaben des Vorhabenträgers zu den eingesetzten Stoffen



Max Wehner  
Dipl.-Ing Landschaftsarchitekt